

VERTRAG
(„Acht bis eins“ - Betreuung)

**ABGABEFRIST
DES VERTRAGS:
BIS 15.02.2026**

zwischen dem

Ev. Kirchenkreis Hagen/ Hattingen-Witten
Referat für Kinder und Schule
Dödterstr. 10
58095 Hagen
Telefon: 02331-349 200

und Familie _____ / _____
(Erziehungsberechtigte/r 1) und (Erziehungsberechtigte/r 2)

(Anschrift für Schriftwechsel)

(ggf. Mail für Schriftwechsel)

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zur Zusendung von Informationen verwendet und zu diesem Zwecke gespeichert wird

Telefon-Nummer: _____

schließen einen Aufnahmevertrag über die Aufnahme des Kindes

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für den Zeitraum 01. 08. 2026 bis zum 31. 07. 2030

(Die Vertragslaufzeit entspricht der gesamten Grundschulzeit und wird ggf. automatisch angepasst)

im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote nach dem Erlass „Acht bis eins“ des Ministeriums für Schule und Wissenschaft NRW

an der **Erik-Nölting-Grundschule**

ab.

Die Betreuung findet gemeinsam mit der Schule statt und umfasst die Zeiten mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis Ende der sechsten Unterrichtsstunde außerhalb des schulischen Stundenplanes an allen Unterrichtstagen. Eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (evtl. Elternsprechtage, Fortbildungstage u. ä.) sowie in den Ferien und an den so genannten Brückentagen sowie Ferien und beweglichen Ferientagen findet nicht statt.

Grundlagen des Aufnahmevertrages

1 .Formale Grundlagen

Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, müssen SchülerInnen der zuvor genannten Grundschule sein. Ein Platz wird nur bereitgestellt, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n ihre Berufstätigkeit nachweisen können (bei zwei Erziehungsberechtigten ist der Nachweis für beide Elternteile erforderlich – s. Anlage 1 – nur mit dieser vollständig ausgefüllten Anlage kann der Vertrag angenommen werden!). Entfällt die vertragliche Grundlage „Berufstätigkeit“, ist dieses unverzüglich mitzuteilen.

2. Beitragsregelung

Bei der Berechnung des Beitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage unterrichtsfreien Tage des jeweiligen Schuljahres berücksichtigt, so dass sich ein pauschaler Monatsbetrag für das ganze Schuljahr ergibt.

Der Betreuungsbeitrag wird durch die Stadt Hattingen gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen des Landes NRW und den Beschlüssen des Rates der Stadt Hattingen erhoben. Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben.

Grundsätzlich werden alle Teilnehmer in die höchste Einkommensklasse (über 70.000 €) eingestuft. Durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise (Lohnsteuer, Einkommensteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen) kann folgende Herabsetzung des Monatsbeitrages zurzeit gewährt werden:

Bei der Überprüfung der Herabsetzung des Elternbeitrages ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) abzüglich Werbungskosten maßgeblich.

Der Betreuungsbeitrag wird vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Hattingen eingezogen.

Für die Erhebung des Betreuungsbeitrages wird dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Hattingen eine Kopie dieses Vertrages übermittelt.

3. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsrechtlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

Sie geben Ihre Erlaubnis, dass die Kinder im Rahmen von besonderen Programmangeboten nach vorheriger Information durch die MitarbeiterInnen der Schulbetreuung an Ausflügen und Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes teilnehmen dürfen. Hierbei werden unterschiedliche Verkehrsmittel genutzt, wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Reisebusse, Privatfahrzeuge von Eltern und MitarbeiterInnen.

4. Anwesenheit des Kindes

Eine Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungsgruppe unmittelbar, aber ausschließlich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Der Träger weist darauf hin, dass bei mehrmaligen Verstößen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und der Schulleitung das Kind auf Zeit von der Betreuung ausgeschlossen werden kann.

Wird das Kind vom Schulunterricht durch die Schulleitung suspendiert, ist eine Suspendierung von der Betreuung ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des Vertrages.

5. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer der auf Seite 1 genannten gesamten Grundschulzeitzeit abgeschlossen und bleibt über diesen Zeitraum hin so lange in Kraft, wie nicht Veränderungen der Beitragshöhe oder der Betreuungszeiten vorgenommen werden müssen, die neue vertragliche Vereinbarungen erforderlich machen oder andere Voraussetzungen des Vertrages – z.B. durch Schulwechsel des Kindes – nicht erfüllt sind.

Der Vertrag endet automatisch zum Ende der auf Seite 1 genannten Grundschulzeit. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Punkt 6 / 2.2., jedes Jahr, spätestens mit Posteingang (Dödterstr. 10, 58095 Hagen) zum 15. 02., zum Ende des lfd. Schuljahres möglich. Das Schuljahr geht unabhängig der Ferienregelung in Anlehnung an § 7 des Schulgesetzes NRW vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

6. Kündigung

Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist aus folgenden Gründen möglich:

1. Durch den Kirchenkreis Hattingen-Witten:

- 1.1 Falls die vorgesehene Teilnehmerzahl entgegen der Voranmeldung nicht zustande kommt oder ein Auswahlverfahren bei nicht ausreichender Anzahl von Plätzen angewandt werden muss.
- 1.2 Wenn außergewöhnliche Kosten entstehen, die durch Dritte verursacht werden und deshalb die Leistungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, nicht mehr eingehalten werden können.
- 1.3 Wenn sich rechtliche und/oder finanzielle Rahmenbedingungen des Bundes / Landes / Kommune verändern.
- 1.4 Wenn die vertragliche Grundlage „Berufstätigkeit“ (s. Punkt 1. „Formale Grundlagen“) entfällt kann der Ev. Kirchenkreis zum Ende des Schuljahres (31.07.) mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten den Vertrag kündigen.
- 1.5 Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu, wenn
 - a) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
 - b) eine weitere Betreuung aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zumutbar ist
- 1.6 Stellt das Verhalten des Kindes eine akute Gefahr für Leib und Leben für sich und/oder anderer Kinder und des Betreuungspersonals dar, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens des Trägers gekündigt werden.

2. Durch die/den Erziehungsberechtigte/n:

- 2.1. Wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt (Schulwechsel, Umzug etc.).
- 2.2 Zum **15. 02.** eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen zum Ende des aktuell laufenden Schuljahres (31.07.) (*siehe Punkt 5 Laufzeit des Vertrages*)

Eine Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Ev. Kirchenkreis Hagen/Hattingen-Witten, Dödterstr. 10, 58095 Hagen erfolgen. Die Kündigung unter 2.1 wird rechtswirksam nach Prüfung und Bestätigung durch den Kirchenkreis Hattingen-Witten. Bei der Kündigung nach 2.2. ist das Datum des Einganges beim Kirchenkreis Hagen, Referat für Kinder und Schule, Dödterstr. 10, 58095 Hagen maßgeblich. Auch hier erhalten Sie eine rechtswirksame Kündigungsbestätigung.

7. Gesundheitsvorsorge

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes und eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden. Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fern bleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gruppe besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Salmonellose und ähnliche schwere Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, aber auch bei Befall mit Kopfläusen.

8. Datenschutz

8.1 Fotos

Sie erlauben uns, Fotos Ihres Kindes evtl. in der Schulbetreuung, auf CD oder einer Homepage der Ev. Jugend und Schule zu veröffentlichen, oder dass bei Terminen mit der Presse, Fotos zur Veröffentlichung gemacht werden. Das Bildmaterial muss in einem direkten Zusammenhang mit der Betreuung stehen.

8.2 Fachlicher Austausch

Sie erlauben uns und der Schule sowie der Schulsozialarbeit der Schule in einen kontinuierlichen fachlichen Austausch über Ihr Kind in schul- und betreuungsbezogene Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsfragen zu treten.

8.3 Datenaustausch zur Kommune

Sie erlauben uns, dem Amt für Jugendhilfe und Schule der Kommune, Ihre persönlichen Daten, die in diesem Vertrag eingetragen wurden, zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Schulbetreuung, zur Verfügung zu stellen.

9. Schlussbestimmung

Der Vertrag wird unter der Beachtung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie Richtlinien zum Erlass „acht bis eins“ in der jeweils geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen geschlossen.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn dieser inklusiv der **Anlage 1** ohne Ergänzung ausgefüllt und unterschrieben (siehe Vertrag 1 x “!”) beim Ev. Kirchenkreis Hagen, Referat für Kinder und Schule, Dödterstr. 10, 58095 Hagen eingegangen ist.

Sie erhalten über den Eingang des Vertrages eine schriftliche Bestätigung.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

! Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Hagen,

Unterschrift im Auftrag des Trägers

Anlage 1

Nachweis der Berufstätigkeit

Anzahl der Erziehungsberechtigten für das im Vertrag genannte Kind:

☐

1

☐

2

Nachweis der Berufstätigkeit für jeden Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte/r 1:

Name: _____

Anschrift: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich im Betreuungsjahr eine Berufstätigkeit ausübe, welche inklusiv Hin- und Rückfahrt mindestens teilweise in der Betreuungszeit (1. – 6. Unterrichtsstunde) liegt.

Name des Arbeitgebers: _____

Adresse des Arbeitgebers: _____

Telefon-Nr. des Arbeitgebers: _____

Erziehungsberechtigte/r 2:

Name: _____

Anschrift: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich im Betreuungsjahr eine Berufstätigkeit ausübe, welche inklusiv Hin- und Rückfahrt mindestens teilweise in der Betreuungszeit (1. – 6. Unterrichtsstunde) liegt.

Name des Arbeitgebers: _____

Adresse des Arbeitgebers: _____

Telefon-Nr. des Arbeitgebers: _____

Sollten sich Änderungen während der Vertragslaufzeit ergeben, so ist mir bekannt, dass ich diese unverzüglich mitzuteilen habe.

Hattingen, den _____

Hattingen, den _____

Erziehungsberichtigte/r 1

Erziehungsberichtigte/r 2